

Anlage 3 zur Vorlage Nr. APS/037/2025/1

Anlage 1 zur Vorlage Nr. APS/115/2024

**Bericht zur
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
vom 26.08.2019 bis 20.09.2019
zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 05/016
- Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz -

Stadtbezirk 5 - Stadtteil Stockum**

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 26.08.2019 bis 20.09.2019

1. Bericht über die Durchführung der Veranstaltung

„Stadtplanung zur Diskussion“

Ort: Merkur Spiele Arena
Arena-Straße 1 Düsseldorf-Stockum
Zeit: 05.09.2019, 19:00 Uhr - 21:30 Uhr
Anwesend: Herr Stefan Golißa, Bezirksbürgermeister Stadtbezirk 5
Frau Orzessek-Kruppa, Amtsleiterin Stadtplanungsamt
Herr Stöfer, Stadtplanungsamt
Herr Stranzenbach, Stadtplanungsamt
Frau Naujoks, Stadtplanungsamt

Frau Hofmann, Jugendamt

Herr Hein, Jugendamt

Begleitende Fachgutachter:

Herr Ibach, Norman Landschaftsarchitekten

Herr Mück, Büro für Schallschutz, Umweltkonzepte und Messungen

ca. 50 Bürgerinnen und Bürger

Der Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks, Herr Stefan Golißa, eröffnet die Versammlung, begrüßt alle Bürgerinnen und Bürger und freut sich auf eine gute Diskussion. Er begrüßt weiter die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung. Herr Golißa gibt Frau Orzessek-Kruppa, Amtsleiterin des Stadtplanungsamtes Düsseldorf, das Wort.

Frau Orzessek-Kruppa gibt einen Überblick über das Bebauungsplanverfahren Nr. 05/016 - Veranstaltungsgelände/Messeparkplatz. Dabei knüpft sie an das am 15.03.2019 durchgeführte Bürgerforum an. Sie erläutert, dass die im Bürgerforum vorgebrachten Hinweise und Anregungen in die Planung zwischenzeitlich Eingang gefunden haben und dass diese nun vorgestellt werden. Frau Orzessek-Kruppa weist darauf hin, dass die heutigen Pläne als „Momentaufnahmen“ zu verstehen sind, die im weiteren Verfahren noch fortgeschrieben werden können. Dabei betont sie, dass die gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düsseldorf gegebene Anforderung, mit

dem Bebauungsplan nicht mehr als 60 der bestehenden Bäume zu entnehmen, eingehalten wird.

Frau Orzessek-Kruppa erläutert daraufhin den Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens und die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung am weiteren Verfahren. Anschließend stellt Frau Naujoks die Fortentwicklung der Veranstaltungsplanung in zwei Varianten vor. Hierzu begleitend geben Frau Hofmann und Herr Hein vom Jugendamt einen Überblick über die gesondert durchgeführten Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen zum geplanten Vorhaben.

Abschließend stellt Herr Stöfer den Bürgerinnen und Bürgern die für die Planung der Veranstaltungsfläche durchgeführten Fachplanungen vor. Dies beinhaltet Fachbeiträge zu den Themen Baumschutz, Schall, Verkehr, Sicherheit und Anwohnerschutz.

Die weitere Veranstaltung wird von Bezirksbürgermeister Golißa moderiert. In der Gesamtschau der Einwendungen wurden unterschiedliche Themen angesprochen. Neben einer grundsätzlichen Infragestellung oder Ablehnung der Nutzung des Plangebiets als Veranstaltungsgelände wurden gezielte Stellungnahmen und Fragen zu einzelnen Themen vorgebracht. Diese betrafen im Wesentlichen Baum- und Artenschutz, Lärm, Verkehr und Sicherheit sowie Fragen zu Art und Format geplanter Veranstaltungen. Überdies wurden Fragen und Anregungen zum Ablauf des Bebauungsplanverfahrens eingebracht.

Die Stellungnahmen sind nachfolgend nach Themen sortiert wiedergegeben. Gleichfalls sind die während der Veranstaltung vorgebrachten Antworten der Verwaltung protokolliert.

Themenfeld Veranstaltungsformat auf den Open Air Gelände

- 1.1. Es wird gefragt, warum die Konzertveranstaltungen in der „kleinen“ Variante nicht in der Arena stattfinden.

Antwort:

Auch die „kleineren“ Einzelveranstaltungen können bis zu 80.000 Besucherinnen und Besucher aufnehmen. Der Auftrag seitens des Rates der Stadt Düsseldorf ist es, auch dieses Veranstaltungsformat planungsrechtlich zu ermöglichen. Da auch solche Veranstaltungen mit mehr als einer Bühne durchgeführt werden können, sind diese nicht in der Arena, sondern im Bereich des P1 vorgesehen.

- 1.2. Es wird gefragt, wie viele Zuschauerinnen und Zuschauer bei Veranstaltungen auf der kleineren Fläche erwartet werden.

Antwort:

Es wird mitgeteilt, dass auch auf der kleineren Fläche bis zu 80.000 Zuschauerinnen und Zuschauer denkbar sind.

1.3. Das Vorhaben und insbesondere die Nutzung der Fläche zu kommerziellen Zwecken wird kritisiert und grundsätzlich in Frage gestellt. Es wird angeregt, auf der Fläche nicht kommerzielle Nutzungen vorzusehen. Veranstaltungen sollten dort für die Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürger ohne Eintritt zugänglich sein. Überdies wird bemängelt, dass das Thema „Barrierefreiheit“ bei der Planung fehle.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen und im weiteren Verfahren geprüft. Das Thema Barrierefreiheit wird im weiteren Verfahren aufgegriffen.

1.4. Das Open Air Gelände wird kritisch gesehen. Es wird kritisch hinterfragt, ob mit der Open Air Fläche ein „Kannibalisierungseffekt“ von der Arena zur Veranstaltungsfläche P1 erfolgen werde.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen und geprüft. Grundsätzlich kann nicht von einer konkurrierenden Vermarktung gleichartiger Produkte ausgegangen werden, da durch das geplante Veranstaltungsgelände andere Veranstaltungsformen und -größen ermöglicht werden.

1.5. Es wird gefragt, welche Kosten der Stadt mit dem Vorhaben entstehen.

Antwort:

Hierzu können zu Beginn des Verfahrens keine Aussagen getroffen werden. Private Kosten werden über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Hierzu können (und dürfen) derzeit keine Angaben gemacht werden.

1.6. Es wird kritisch hinterfragt, welche Qualität eine Konzertveranstaltung habe, die durch Fluglärm überlagert werde.

Antwort:

Der Hinweis wird aufgenommen und im weiteren Verfahren geprüft. Grundsätzlich wird eine Vereinbarkeit der Flughafennutzung mit der geplanten Veranstaltungsnutzung gesehen.

Themenfeld Lärm

2.1. Es werden Verständnisfragen zur künftigen Lärmbelastung von 70 bis 75 dB(A) vorgetragen. Es wird gefragt, ob bei der Schallausbreitungsrechnung Windverhältnisse berücksichtigt seien. Westwinde könnten den Lärm in die Wohngebiete tragen.

Antwort:

Es wird dargelegt, dass der Wert von 70 dB(A) ein Zielwert ist, der aus der für das Vorhaben geltenden Freizeitlärmrichtlinie abgeleitet ist. Dieser Wert soll an keinem Wohnstandort im Umfeld erreicht werden. Die Ausbreitungsrechnung weist nach, dass die Anforderungen geltender Richtlinien dies erfüllt, sodass Veranstaltungen in der geplanten Art nach geltenden Regelwerken umsetzbar sind. Die 70 dB(A)-Linie überlagert an keiner Stelle des Plangebiets schutzbedürftige Wohnnutzungen. Die Windverhältnisse sind dabei berücksichtigt. Der Lärmgutachter ist in seinen Berechnungen im Sinne einer Betrachtung "auf der sicheren Seite" davon ausgegangen, dass in jede Richtung Winde die Schallausbreitung verstärken. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Immissionsorte bis auf einzelne Ausnahmen sehr weit vom Veranstaltungsort entfernt liegen.

Nächstgelegene Punkte befinden sich im Bereich des P2; auch dort werden die Anforderungen an die schalltechnischen Immissionswerte an den benachbarten Wohnhäusern eingehalten. Ergänzend wird dargelegt, dass die Veranstaltungen messtechnisch begleitet werden. Insoweit wird das Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf die Einhaltung der Lärmwerte überwachen.

2.2. Der Stadtteil Stockum sei lärmgeschädigt. Es wird auf diverse Lärmeinwirkungen bzw. Belastungen für die Anwohner hingewiesen. Diese reichen von Fluglärm über Arena-Lärm bei Fußballspielen bis hin zu Einweiserrufen bei Messen u.a. Vor diesem Hintergrund wird eine weitere, zusätzliche Lärmbelastung abgelehnt.

Antwort:

Die Hinweise werden aufgenommen und bei den weiteren schalltechnischen Betrachtungen geprüft.

2.3. Es wird gefragt, ob sich die 70 dB(A) auf die Tageszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr bezieht. Normalerweise seien 70 dB(A) nur in Industriegebieten zulässig. Dort sei Wohnen – mit Ausnahme von Betriebsleiterwohnen – unzulässig. In Stockum hingegen seien „normale“ Wohngebiete benachbart.

Darüber hinaus seien die Wohngebiete noch mit dem Lärm der A44 „vollgepfropft“. Ferner wird gefragt, warum anstelle des Freizeitlärmerrlass nicht 70 dB(A) gemäß TA Lärm zur Beurteilung herangezogen werden. Schließlich sei der Veranstalter ein Wirtschaftsunternehmen.

Antwort:

Es wird dargelegt, dass im Veranstaltungsfall an keiner Stelle ein Wohnhaus innerhalb der Zone mit 70 dB(A) liegt. Im Lärmgutachten ist dabei die Unterscheidung zwischen Tag und Nacht entsprechend der Möglichkeiten des Freizeitlärmerrlasses berücksichtigt. Die TA Lärm wurde nicht herangezogen, da die geplanten Veranstaltungen punktuelle und seltene Einzelveranstaltungen im Sinne des Freizeitlärmerrlasses darstellen. Ein klassischer Gewerbebetrieb liegt hingegen nicht vor.

Themenfeld Baum- und Artenschutz

- 3.1. Eine Bürgerin hält die Tribünen im Bereich vorhandener Bäume für unnötig. Es wird angeregt, auf diese Tribünen zu verzichten bzw. in diesen Bereichen mehr Bäume zu erhalten.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen und im weiteren Verfahren geprüft.

- 3.2. Eine Bürgerin fordert, dass jeder Baum zu schützen sei. Jede Vorlage, die eine Baumfällung vorsehe, werde abgelehnt.

Antwort:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

- 3.3. Es wird gefragt, was aus den 60 entnommen Bäumen für das Ed Sheeran Konzert geworden sei.

Antwort:

Die Bäume stehen in der städtischen Baumschule und sollen künftig wieder in das Plangebiet verpflanzt werden.

- 3.4. Es wird darauf hingewiesen, dass laut BUND der Mäusebussard im Plangebiet ansässig sei. In den Sommermonaten erfolge für diverse Vogelarten durch die Lärmbelastung eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung.

Antwort:

Die Belange des Artenschutzes wurden in der Planung betrachtet. Hierzu wurden Vogelkartierungen durchgeführt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass das

„Brutgeschäft“ der relevanten Vogelarten ab Juni eines Jahres vorbei ist. Somit lägen die in den Sommermonaten geplanten Veranstaltungen außerhalb dieser Zeiten. Diesbezügliche negative Auswirkungen werden insoweit nicht erwartet. Überdies wird hinsichtlich des Verhaltens der ansässigen Vogelarten bei Veranstaltungen ein Monitoring erfolgen, um bei Auffälligkeiten auf negative Beeinträchtigungen nachsteuern zu können. Aus bisherigem Beobachten des Artenspektrums im Gebiet lassen die derzeitigen Einwirkungen des Fluglärms im Plangebiet keine Auffälligkeiten bei den ansässigen Vogelarten erkennen.

3.5. Das Vorhaben wird kritisch betrachtet. Es wird angeregt, dass im Falle einer Nutzung des Geländes für Veranstaltungen, jeder Baum zu erhalten sei.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen und im weiteren Verfahren geprüft.

Themenfeld Verfahren

4.1. Ein Bürger fragt nach der Abgabefrist für schriftliche Eingaben.

Antwort:

Die Abgabefrist ist der 20.09.2019. Wenn Eingaben erst kurz danach eingehen werden auch diese noch aufgenommen und in die Abwägung einbezogen. Es wird zudem dargelegt, dass die Bürgerinnen und Bürger im weiteren Verfahren erneut die Möglichkeit haben werden, eine Stellungnahme abzugeben.

4.2. Es wird bemängelt, dass die Veranstaltung zu kurzfristig bekannt gemacht worden sei. Zudem wird angeregt, eine Bürgerbeteiligung dieser Art an einem zentraleren Ort in Düsseldorf durchzuführen.

Antwort:

Die Bekanntmachung von Veranstaltungen richtet sich nach den Regelungen des Baugesetzbuches. Diese Veranstaltung wurde dementsprechend am 24.08.2019 im Amtsblatt bekanntgemacht und an die Presse gegeben. Individuelle Einladungen möglicher Betroffener sind nicht leistbar. In Düsseldorf ist es üblich und sinnvoll, Veranstaltungen in der Ortsnähe zum Plangebiet und somit in der Nähe der im Stadtteil betroffenen Bevölkerung durchzuführen.

4.3. Es wird hinterfragt, warum nur die Jugend befragt wurde. Wie sehe es mit den anderen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt aus. Es sollte eine flächendeckende Befragung stattfinden.

Antwort:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bereits im März 2019 eine umfangreiche öffentliche Informationsveranstaltung in Form eines Workshops durchgeführt wurde. Mit der Bürgerbeteiligung finde nunmehr eine weitere öffentliche Veranstaltung statt. Insoweit ist nicht nur die Jugend befragt worden. Im weiteren Bebauungsplanverfahren erfolgt für die Bürgerinnen und Bürger zudem weiterhin die Möglichkeit, sich einzubringen.

4.4. Die Jugendbeteiligung und somit die Einbindung der jüngeren Generation wird gelobt. Es wird jedoch gefragt, was mit der Einbindung anderer Gruppen wie bspw. von Seniorinnen und Senioren sei. Es wird angeregt, ein Stimmungsbild „vor Ort“ einzufangen.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen und im weiteren Verfahren geprüft.

4.5. Ein Bürger fragt, ob die D.live eine städtische Tochter sei. Es wird zudem gefragt, ob es Klagemöglichkeiten gibt, falls die vorgenommenen Prognosen nicht eingehalten werden können.

Antwort:

Die Frage, ob D.live eine Tochter der Stadt ist, wird mit ja beantwortet. Es wird dargelegt, dass Bebauungspläne grundsätzlich beklagt werden können. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es bei Vollzug der Planung ein Monitoring geben wird, sodass die Einhaltung der Prognosen bewacht werde.

4.6. Im Rahmen des Planverfahrens wurden Jugendliche befragt. Wurden auch Jugendliche im Norden befragt?

Antwort:

Die Anregung wird für die weiteren Verfahrensschritte aufgenommen.

4.7. Es wird gefragt, ob es bereits ein Nachhaltigkeitskonzept oder ökologisches Konzept für die Veranstaltungen gibt.

Antwort:

Der Veranstalter hat sich des Themas Nachhaltigkeit angenommen, sodass es Ziel ist, die Veranstaltungen unter Nachhaltigkeitskriterien sowie unter dem Gesichtspunkt der Ökologie umzusetzen.

4.8. Es wird gefragt, wer für mögliche finanzielle Verluste bei Großveranstaltungen aufkäme.

Antwort:

Diese Frage kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beantwortet werden.

4.9. Ein Bürger fragt, welche Baukosten mit dem Vorhaben entstünden.

Antwort:

Es wird erläutert, dass für Veranstaltungen ausschließlich fliegende Hochbauten auf dem Parkplatz vorgesehen werden. Diese sind nach Veranstaltungsende wieder zu demontieren. Hierzu können keine Kosten benannt werden. Ansonsten bleibt die Fläche wie derzeit als Parkplatz erhalten.

4.10. Ein Bürger legt dar, dass anfangs des Verfahrens von eintägigen Veranstaltungen ausgegangen worden sei; nunmehr wären mehrtägige Veranstaltungen vorgesehen. Es wird gefragt, wo die Besucherinnen und Besucher schlafen.

Antwort:

Es wird keine Übernachtungen vor Ort geben. Infolgedessen sind auch keine Übernachtungsmöglichkeiten wie bspw. Zeltplätze im Bebauungsplan vorgesehen. Die An- und Abreise erfolgt wie bei anderen Veranstaltungen auch.

Anregung zum gänzlichen Verzicht auf die geplante Nutzung

5.1. Die Nutzung der Fläche als Veranstaltungsgelände wird grundsätzlich in Frage gestellt. Es wird angeregt, die Fläche so zu belassen wie sie ist.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen und im weiteren Verfahren geprüft.

5.2. Das Vorhaben wird sehr kritisch gesehen. Es wird kritisch kommentiert, dass im Süden der Landeshauptstadt Umweltpuren eingerichtet werden, um die Verkehrsbelastung zu reduzieren und gleichzeitig im Norden der Stadt eine Verdichtung des Verkehrs erfolge.

Antwort:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung abgewogen. Der Hinweis auf die Verdichtung des Verkehrs im Vergleich zu anderen Stadtteilen wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht im Rahmen dieses Verfahrens beantwortet werden.

5.3. Eine Bürgerin ist grundsätzlich gegen den Bebauungsplan und die Absicht Großkonzerte zu veranstalten. Der Norden sei mit Lärmbelastungen „bestraft“. Es wird angeregt, dass auch künftig Veranstaltungen ausschließlich in der Arena stattfinden.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen.

5.4. Eine Bürgerin spricht sich gegen den Bebauungsplan und die Absicht, Großkonzerte zu veranstalten aus. Die Arena, der ISS Dome und die Mitsubishi Electric Halle seien nicht ausgebucht. Insoweit wird die Planung einer Veranstaltungsfläche in einem Erholungsgebiet abgelehnt.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen.

5.5. Ein Bürger vergleicht Stockum mit einem „Müllhaufen“, auf den immer mehr dazu gehäuft wird. Der Stadtteil werde urbanisiert; die Bürger fühlten sich „zugemüllt“. Der Flugverkehr nehme stetig zu.

Antwort:

Seitens der Verwaltung besteht der Auftrag zur planungsrechtlichen Sicherung des Veranstaltungsgeländes, sodass eine Grundsatzdebatte zur Entwicklung des Düsseldorfer Nordens nicht in dieser Veranstaltung ausgetragen werden kann. Die Kritik wird jedoch an Entscheidungsträger weitergegeben.

5.6. Eine Bürgerin bedankt sich beim Podium für die ausführliche Erläuterung der Planung. Es wird jedoch kritisch hinterfragt, warum es in Düsseldorf „immer größer, besser, schneller“ sein müsse. Es gebe mittlerweile sehr zahlreiche gute Feste und Veranstaltungen in Düsseldorf. Es wird gefragt: „Brauchen wir nicht mal etwas für Düsseldorfer?“.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen.

5.7. Eine Bürgerin legt dar, dass Gesundheit das höchste Gut sei. Es bestehe die Angst der Gesundheitsgefährdung durch weitere Zunahme von Staub, schlechtere Luftqualität und zunehmenden Lärm. Es wird angeregt, die Gesundheit der Bürger in den Vordergrund zu stellen.

Antwort:

Die Bedenken werden aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Schallgutachten erstellt wird.

5.8. Es wird gefragt, ob die Verwaltung dem Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf vorschlagen wird, vom geplanten Vorhaben abzusehen.

Antwort:

Das Verfahren ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine Entscheidungsgrundlage gegeben wäre. Ein Bericht über die eingebrachte Kritik wird nach Auswertung aller Stellungnahmen – auch der Stellungnahmen von Behörden – zur Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt.

Themenfeld Verkehr / Sicherheit

6.1. Das vorgeschlagene Verkehrskonzept sei nicht an der für die Anwohnerinnen und Anwohner wahrgenommenen Praxis ausgerichtet. Es wird dargelegt, dass der Düsseldorfer Norden keine zusätzliche Verkehrsbelastung mehr vertrage.

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Verkehrsgutachten erstellt wird.

6.2. Eine Bürgerin weist darauf hin, dass in den Sommermonaten häufiger Gewitter und Starkregenereignisse auftreten. Es wird gefragt, ob dies im Sicherheitskonzept berücksichtigt ist.

Antwort:

Der Hinweis auf solche Wetterlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird aufgenommen und im weiteren Verfahren geprüft.

6.3. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass mit einer zweitägigen Veranstaltung nicht nur Musiklärm für die Anwohnerinnen und Anwohner ein Problem sei. Es sei von einer dreitägigen Belastung auszugehen. Die Belastung erfolge durch Auf- und Abbau, Logistik An- und Abfahrt etc. über mehrere Tage. Die An- und Abfahrtwege, die ja sowohl vor und nach der Veranstaltung in Nutzung seien, seien nicht realistisch. Das Publikum suche sich seine eigenen Wege. Fußgängerinnen und Fußgänger würden Müll und Unrat verursachen. Es wird kritisch hinterfragt, wie damit umgegangen werde.

Antwort:

Die Geräusche, die durch den Auf- und Abbau einschließlich der Zufahrten etc. verursacht werden, werden im Lärmgutachten berücksichtigt. Auch die Parkplatz-Verkehre (An- und Abfahrten, Parkvorgänge) werden im Lärmgutachten betrachtet. Aufgrund der Planung der Veranstaltungen in der messefreien und somit einer verkehrsextensiveren Zeit, werden die diesbezüglichen schalltechnischen Anforderungen berücksichtigt. Hinsichtlich der Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch Müll und Unrat, wurde ein erstes Konzept mit der Einrichtung von Sperrzonen für Festivalbesucherinnen und -besucher erstellt. Dieses sieht die Führung der Besucherinnen und Besucher außerhalb der Wohngebiete vor. Die Hinweise und Bedenken werden in das weitere Verfahren und in die Verfeinerung des Verkehrskonzeptes sowie in die Überlegungen zum Anwohnerschutz einbezogen.

6.4. Die Verwaltung wird gelobt, dass das Thema Radverkehr in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen wurde. Es wird gefragt, ob im Zuge der Planung die bestehende Radwegeroute verbessert werden könne und ob Aufstellflächen für Fahrräder eingeplant würden.

Antwort:

Das Verkehrskonzept für das Veranstaltungsgelände sieht Fahrradabstellplätze vor, sodass dieser Anregung gefolgt ist. Hinsichtlich der Verbesserung der Radwegerouten wird gebeten, konkrete Vorschläge einzureichen. Für Vorschläge ist die Verwaltung offen und wird diese prüfen.

6.5. Die Verwaltung habe die Pflicht, den Entscheidungstragenden / Politik die Grenzen aufzuzeigen. Es wird überdies angeregt, im Verkehrskonzept die Volumina der Verkehrsströme aufzuzeigen.

Antwort:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Verkehrsströme gibt es ein Gutachten, das alle Belastungen und die Leistungsfähigkeit / Aufnahmefähigkeit von Knotenpunkten und Wegen aufzeigen wird.

6.6. Im Stadtteil gäbe es keinen Zeitpunkt mehr, an dem Ruhe stattfindet. Es erfolge eine „Dauerbeschallung“ der Anwohnerinnen und Anwohner. Auch müsse der Mehrverkehr zu weiteren Unterhaltungskosten für das bestehende Straßennetz zur Folge haben. Hier besteht die Sorge der Anwohnerinnen und Anwohner vor Beitragskosten.

Antwort:

Es werden keine neuen Straßen für Anwohnerinnen und Anwohner gebaut, sodass die Beitragskosten nicht Gegenstand der Planung sind. Die weiteren Bedenken werden aufgenommen und im weiteren Verfahren geprüft.

6.7. Es wird kritisiert, dass kein Entscheider an der Veranstaltung teilnehme.

Zudem habe die Stadt nie mit den Anwohnerinnen und Anwohnern darüber gesprochen, den Bahnverkehr bzw. ÖPNV zu verbessern. Es sollte mehr Geld in die Verbesserung der Bahnanbindung gesteckt werden.

Antwort:

Die Verwaltung unternimmt derzeit mit dem Mobilitätsplan D große Anstrengungen zur Entwicklung eines gesamtstädtischen Verkehrs- und Mobilitätskonzepts. Der Düsseldorfer Norden wird zudem mit einem eigenen teilräumlichen Konzept abgedeckt. Insoweit wird derzeit viel über das Thema Verkehr kommuniziert und geplant. Es wird erläutert, dass oft auch Entscheidungsträgerinnen und -träger passiv an Bürgerbeteiligungen teilnehmen. Bürgerbeteiligungen seien jedoch primär das Forum für die Bürgerinnen und Bürger, nicht für Entscheider.

6.8. Eine Bürgerin berichtet, dass Sie bei Veranstaltungen zum Raumwerk D und zum Mobilitätsplan D war. Sie regt allgemein an, sich an solchen Planungsprozessen zu beteiligen und auch mit Anregungen auf die Bezirksvertretungen zuzugehen.

Antwort:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Frau Orzessek-Kruppa weist zum Abschluss der Veranstaltung auf die Möglichkeit hin, auch noch schriftlich Stellungnahmen zur Bauleitplanung abzugeben.

Der Bezirksbürgermeister Stefan Golißa dankt am Ende der Veranstaltung der Verwaltung für die Teilnahme und Erläuterungen. Er bedankt sich weiterhin bei den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern für das Interesse und die erfolgten Fragen und Stellungnahmen und wünscht allen noch einen schönen Abend. Die Veranstaltung wird um 21:30 Uhr beendet.

2. Schriftlich vorgebrachte Äußerungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Es wurden im Zeitraum vom 26.08.2019 bis 20.09.2019 folgende schriftlichen Äußerungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht. Die Anregungen wurden thematisch zusammengefasst und beantwortet.

1. Anregungen zum Verfahren und dem Projekt im Allgemeinen

1.1. Es wird angeregt, die Planung nicht weiterzuverfolgen.

Antwort:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Verwaltung am 11.10.2018 dazu beauftragt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Open Air Fläche auf dem Messeparkplatz zu schaffen. Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahren kommt die Verwaltung diesem politischen Auftrag nach.

1.2. Es werden Rückmeldungen zur Veranstaltung „Stadtplanung zur Diskussion“ am 05.09.2019 gegeben. Neben einer positiven Äußerung zur Bürgerbeteiligung wird beklagt, dass die Veranstaltung in der Arena schwer zu finden war, wenige Anwohnerinnen und Anwohner teilnahmen und der Bürgerverein nicht separat zusätzlich über die Veranstaltung informiert wurde. Zudem konnten nicht alle Fragen gestellt und beantwortet werden, z.B. zu Kosten (z.B. erwartete Kostenkalkulation).

Antwort:

Das Feedback zur Veranstaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Weg zum Veranstaltungsort wurde durch diverse Beschilderungen sowie den Einsatz von Personal vor Ort ausgewiesen. Die Veranstaltung wurde in der bei der Landeshauptstadt Düsseldorf üblichen Form im Amtsblatt und über eine Pressemitteilung über den Pressedienst öffentlich bekannt gemacht. Eine Verteilung von Einzeleinladungen ist im Sinne der Gleichbehandlung nicht vorgesehen. Die Bezifferung der Verfahrenskosten ist zu diesem sehr frühen Zeitpunkt im Verfahren nicht sicher möglich, weshalb hiervon abgesehen wurde. Es wurde zu jeder Zeit darauf hingewiesen, dass Anregungen selbstverständlich auch im Nachgang der Veranstaltung im Rahmen der § 3 (1)-Beteiligung beim Stadtplanungsamt vorgebracht werden können.

1.3. Es wird vorgebracht, dass kein Open-Air-Gelände erforderlich sei, da Konzerte in der Arena mit der bereits vorhandenen Infrastruktur stattfinden

können. Es stehe nur der Maximierungsgedanke im Vordergrund und es sollten die bestehenden Veranstaltungsorte (Merkur-Spielarena, PSD Bank Dome, Mitsubishi Electric Halle) genutzt werden, deren Auslastung teilweise in Frage gestellt wird.

Antwort:

Die Arena kann auch zukünftig für die Durchführung von Konzerten genutzt werden. Zusätzlich wird durch das geplante Veranstaltungsgelände der stetigen Nachfrage nach Veranstaltungen, die unter freiem Himmel stattfinden und eine größere Kapazität von bis zu 80.000 Besucherinnen und Besuchern bieten, nachgekommen und durch die neue Veranstaltungsstätte das Portfolio an städtischen Veranstaltungsorten ergänzt. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben auch die bisherigen Spielstätten in Düsseldorf noch attraktiver für Künstlerinnen und Künstler macht, weil sich hierdurch die Landeshauptstadt Düsseldorf als herausragender Standort für solche Veranstaltungen weiter etablieren wird. Da sich das geplante Veranstaltungsgelände im unmittelbaren Umfeld von Arena und Messe befindet, kann insbesondere die bereits vorhandene verkehrliche Infrastruktur hierfür genutzt werden. Nicht zuletzt aufgrund der geplanten Größenordnung bedient das geplante Veranstaltungsgelände andere Veranstaltungsformen als für die bestehenden Veranstaltungsorte.

- 1.4. Es wird vorgebracht, dass Konzerte auch in anderen Städten, die auch von Düsseldorf gut erreichbar sind, möglich wären und dies auch für eine ausgewogene Entwicklung (nicht nur Stärkung der Metropolen, sondern auch strukturschwacher Regionen) wünschenswert wäre.

Antwort:

Durch die Schaffung einer Open-Air-Veranstaltungsfläche in Düsseldorf wird eine zukunftsfeste Weiterentwicklung und Stärkung des Standortes Düsseldorf erreicht. Die steigende Nachfrage nach Veranstaltungsorten in dieser Größenordnung zeigt eine klare Entwicklungstendenz der Veranstaltungsbranche. Durch den Open Air Park wird die Stadt Düsseldorf mit ihren verschiedenen Veranstaltungsstätten zukünftig sehr gut und zukunftsfähig aufgestellt sein. Hinzu kommen positive wirtschaftliche Nebeneffekte, wie eine Erhöhung des Interesses an Städtereisen. Vergleichbare Flächen im Umfeld der Landeshauptstadt Düsseldorf, auf denen Veranstaltungen dieser Größenordnung möglich sind, existieren zudem nicht. Weitere Alternativstandorte in der Region weisen nicht die angeführten Vorteile des Messeparkplatzes auf.

1.5. Es wird zu Bedenken gegeben, dass keine Flächenalternativen innerhalb des Stadtgebietes für die Planung geprüft wurden.

Antwort:

Es existieren in der Landeshauptstadt Düsseldorf keine Alternativstandorte, die die Standortvorteile des Messeparkplatzes aufweisen. Die Rheinwiesen bspw. sind aus unterschiedlichen Gründen nicht als Standort für Open-Air-Konzerte geeignet. Die Verkehrsanbindung (öffentlicher Personennahverkehr und Individualverkehr) ist nicht auf die Abwicklung der zeitlich konzentrierten Verkehre einer Konzertveranstaltung ausgelegt. Es stehen keine ausreichenden Parkplätze zur Verfügung (z.B. wird für die Rheinkirmes ein Shuttlesystem zu den Messeparkplätzen eingerichtet). Der Messeparkplatz erfüllt durch die Größe der Fläche, die trotz der angestrebten Nutzung immer noch zur Verfügung stehenden angrenzenden Parkplätze, die Anbindung an das Straßenverkehrsnetz und den öffentlichen Personennahverkehr – die bestehende Infrastruktur von Messe und Arena – bereits heute wesentliche Anforderungen an die Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen. Die Ertüchtigung der vorhandenen Infrastruktur zur Anpassung an die mit der Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen verbundenen Anforderungen ist ohne größere Eingriffe möglich. Der Untergrund der Parkplätze ist aufgrund seiner Beschaffenheit für publikumsintensive Veranstaltungen bereits erprobt und hervorragend geeignet.

1.6. Die geplante Nutzung als Veranstaltungsgelände wird in Frage gestellt. Es wird kein Nutzen in der Fläche gesehen und die erwarteten positiven Effekte wie die Erhöhung der Stadtattraktivität/des Stadtimages, Steigerung der Profitabilität des Dienstleistungssektors in Frage gestellt, als nicht messbar bzw. nicht erforderlich angesehen, da es bereits viele verschiedene Events in Düsseldorf gibt. Es wird zudem die These aufgestellt, dass durch die Besucherströme andere Stadtbesucherinnen und -besucher abgeschreckt würden.

Antwort:

Diese Ansichten werden seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht geteilt und die Ermöglichung einer neuen Veranstaltungsstätte aus den zuvor genannten Gründen befürwortet (siehe Beantwortungen 1.3 und 1.4). Es werden zudem positive Effekte durch steigende Besucherzahlen in der Stadt bei Umsätzen wie z.B. im Übernachtungs- und Gastronomiebereich erwartet.

1.7. Es wird der Planungsaufwand mit den dazugehörigen Ressourcen in Frage gestellt.

Antwort:

Wie bereits in Antwort 1.1 dargestellt, folgt die Verwaltung mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens dem Ratsauftrag vom 11.10.2018. Zudem sieht die Landeshauptstadt Düsseldorf in der Umsetzung des Planungsziels eine Vielzahl positiver Effekte für die hiesige Veranstaltungsbranche und den damit verbundenen positiven wirtschaftlichen Effekten.

- 1.8. Es wird angeregt, dass wenn nicht nur Kinder sondern auch Bürgerinnen und Bürger gefragt würden, die Forderung nach einem solchen Veranstaltungsort kaum gegeben wären.

Antwort:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können alle Bürgerinnen und Bürger zu verschiedenen Zeitpunkten im Verfahren zu der Planung Stellung beziehen. Neben der Möglichkeit sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, in dessen Zuge auch diese Stellungnahme abgegeben wurde, zu äußern, besteht erneut die Möglichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum Planverfahren Stellung zu nehmen.

- 1.9. Es wird auf die Diskussion, Erfahrungen und Gutachten im Rahmen der geplanten Konzertveranstaltung von Ed Sheeran im Jahr 2018 hingewiesen.

Antwort:

Die Hinweise und Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Die Diskussionen im Jahr 2018 fanden im Rahmen des Genehmigungsprozesses der geplanten Konzertveranstaltung statt. Durch die Durchführung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens können alle diskutierten fachplanungsrelevanten Themen geordnet abgearbeitet werden. Zu den Themen Grünordnung, Artenschutz, Verkehr und Schall werden bspw. Gutachten erstellt, um die allgemeine Umsetzbarkeit der Planung zu überprüfen.

- 1.10. Es wird dargelegt, dass bei der Terminplanung für Konzerte nicht auf kurzfristigere Planungen wie z.B. bei Fußballspielen Rücksicht genommen werden kann. Außerdem werden keine Parallelveranstaltungen in Arena und Messe gefordert.

Antwort:

Wenn Parkplätze des Messeparkplatzes P1 für eine Messe- oder Arenanutzung benötigt werden, stehen diese nicht für die Veranstaltungsnutzung zur Verfügung. Die Flächeneigentümerin und die Betreiberinnen der Veranstaltungsstätten stehen

diesbezüglich – nicht zuletzt aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs und der Besitzverhältnisse der Flächen - in engem Austausch, um die Konfliktfreiheit sicherzustellen.

- 1.11. Es wird geäußert, dass Düsseldorf bereits eine attraktive Stadt mit vielen Veranstaltungen ist und der Erhalt des hiesigen Lebenswerts durch andere Projekte mit anderen Schwerpunkten angeregt. Eine Stadtentwicklung sollte nicht um jeden Preis „höher, schneller, weiter“ bedeuten.

Antwort:

In der Landeshauptstadt Düsseldorf werden zahlreiche Projekte mit verschiedenen Schwerpunkten wie Wohnen, Gewerbe, Freiraumgestaltung oder Kultur realisiert. Dieses ausgewogene Zusammenspiel ist ein essentieller Baustein für den urbanen Lebenswert. Hierbei besteht auch die Herausforderung im Rahmen sich wandelnder Bedürfnisse und Nachfragen anpassungsfähig zu bleiben. Das vorliegende Bebauungsplanverfahren trägt dazu einen wichtigen Beitrag in Sachen Kultur und Freizeit bei, indem zum einen die Parkplätze für die Messe und die Arena als wichtige Institutionen in Düsseldorf gesichert werden und zum anderen durch die Ermöglichung eines Open-Air-Veranstaltungsgeländes das städtische Portfolio an Veranstaltungsstätten – gemäß den heutigen Nachfragen in der Veranstaltungsbranche - ausgebaut wird.

- 1.12. Es wird angeregt, dass andere Veranstaltungen wie Ausstellungen beworben werden sollten, um zahlungskräftige Personen in die Stadt zu ziehen. Der Fokus werde auf Jugendliche gelegt, die nicht so zahlungskräftig und bereits zahlreich in der Stadt vertreten sind.

Antwort:

Die Beweggründe für die Ermöglichung eines Veranstaltungsgeländes wurden in den Antworten unter Nr. 1 bereits ausführlich beschrieben und zielen nicht primär und allein auf die Anziehung zahlungskräftiger Personen in die Landeshauptstadt ab. Außerdem ist das geplante Veranstaltungsgelände nicht auf Jugendliche im speziellen ausgerichtet, sondern die Veranstaltungen sind für ein breites Spektrum an Besucherinnen und Besuchern geplant.

- 1.13. Die Akzeptanz und der Zulauf für zukünftige Veranstaltungen wird in Frage gestellt.

Antwort:

Die Erfahrungen von Veranstaltungen an Veranstaltungsorten aus dem bisherigen Portfolio der Landeshauptstadt Düsseldorf weisen auf eine hohe Akzeptanz und Nachfrage hin.

- 1.14. Es wird kritisiert, dass wirtschaftliche Werte vor soziale und ökologische Werte bei der Entscheidung zu dem Projekt gesetzt wurden und die Wichtigkeit von Klimaschutz, dem Ausbau des ÖPNV und des Wohnraumangebot mit bezahlbaren Mieten verdeutlicht. Zudem wird nach den Profiteuren der Planung gefragt.

Antwort:

Die Wichtigkeit der Themen Klimaschutz, dem Ausbau des ÖPNV und des Wohnraumangebots mit bezahlbaren Mieten wird selbstverständlich auch seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf gesehen und entsprechende Projekte vorangetrieben. Nichtsdestotrotz steht dies nicht im Gegensatz zu der vorliegenden Planung, die einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Kultur- und Freizeitsegments leistet. Diese Freizeitvorteile sowie positive wirtschaftliche Nebeneffekte kommen letztendlich allen Düsseldorferinnen und Düsseldorfern zugute.

- 1.15. Es wird auf die Diskussionen der Ratsparteien zu Großveranstaltungen und einen diesbezüglichen Zeitungsartikel der Rheinischen Post vom 24.04.2019 hingewiesen.

Antwort:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zeitungsartikel resümiert, dass Düsseldorf eine Stadt ist, die Großveranstaltungen kann, aber die Vielzahl an Veranstaltungen, die teilweise parallel an öffentlichen Plätzen innerstädtisch stattfinden, eine politische Debatte auslösen. Hierbei rücken insbesondere das Rheinufer und der Burgplatz in den Fokus der Diskussion. Diese Räume sollten neben der Nutzung als Veranstaltungsorte auch anderweitig frei genutzt werden können. Die Schaffung des Veranstaltungsgeländes auf dem Messeparkplatz als Veranstaltungsort kann dazu ggf. einen Beitrag leisten, da hierdurch eine urbane Flächenalternative für Großveranstaltungen geschaffen wird. Durch die Durchführung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wird zudem die Eignung der Fläche als Veranstaltungsgelände in einem geregelten Verfahren überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren der Ratsauftrag vom 11.10.2018 zugrunde liegt.

1.16. Es wird Klagebereitschaft signalisiert.

Antwort:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

1.17. Es wird geäußert, dass für das im Vorfeld des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens geplante Konzert im Jahr 2018 eine Aufhebung des dort rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beabsichtigt war.

Antwort:

Im Rahmen der genannten Konzertgenehmigung wurde die Einholung einer Befreiung von den auf dem Messeparkplatz bestehenden Bebauungsplänen Nr. 5081/001 und 5081/002 beabsichtigt; eine Aufhebung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne war nicht vorgesehen.

2. Anregungen zum Lärm

2.1. Es wird mehrfach auf die bestehende Lärmbelastung im Norden Düsseldorfs durch z.B. die Messe, die Arena, den Flughafen oder die Autobahn aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass weitere gesundheitsbeeinträchtigende bzw. gesundheitsgefährdende Lärmquellen nicht zumutbar seien und vermieden werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auf das Grundgesetz verwiesen (Würde des Menschen und Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)

Antwort:

Zur Überprüfung der Lärmsituation und Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben wird im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens eine gutachterliche Untersuchung zum Lärm durchgeführt. Durch dieses Schallgutachten kann nachgewiesen werden, dass die geplanten Veranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im relevanten Umfeld durchführbar sind.

2.2. Es wird darauf hingewiesen, dass der durch die Veranstaltungen entstehende Lärm auch im Linksrheinischen hörbar sein wird.

Antwort:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnungen im Rahmen des Schallgutachtens werden für 10 repräsentative Immissionsorte in der Umgebung des Plangebietes durchgeführt. Es werden auch Immissionsstandorte berücksichtigt und überprüft, die im Linksrheinischen liegen.

2.3. Es wird geäußert, dass die Lärmbelastung derzeit noch nicht abzusehen ist.

Antwort:

Durch die im Rahmen des Bebauungsplanverfahren entwickelten Veranstaltungslayouts und festen Rahmenbedingungen wie die maximale Besucherzahl von 80.000 konnten im Schallgutachtens realistische Veranstaltungslärmszenarien berechnet und geprüft werden. Dies beinhaltet auch die Prüfung des am schlimmsten eintreffenden Falls bei einer Bespielung aller Bühnenstandorte bei maximaler Kapazitätsauslastung (Worst-Case-Betrachtung). Auch für diesen Fall kann nachgewiesen werden, dass die geplanten Veranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im relevanten Umfeld durchführbar sind. Da auf Bebauungsplanebene die grundsätzliche Umsetzbarkeit verschiedener Veranstaltungskonzeptionen geprüft wird, ist bei der konkreten Veranstaltungsplanung je eine Einzelgenehmigung zu beantragen.

2.4. Es wird geäußert, dass nicht erkennbar sei, dass die Windrichtung bei der Schallausbreitung berücksichtigt wurde.

Antwort:

In die Berechnungen des Schallgutachtens sind alle zur Schallausbreitung wichtigen Parameter wie z.B. die Meteorologie eingeflossen.

2.5. Es wird auf den Lärm hingewiesen, der durch den Auf- und Abbau für die Veranstaltungsnutzung entsteht.

Antwort:

Das Schallgutachten betrachtet neben den Bühnennutzungen auch Geräusche durch Auf- und Abbau, Gäste und Verkehr.

2.6. Es wird geäußert, dass ein Konzertgelände auf dem Messeparkplatz aufgrund des Flug- und Autobahnlärms sinnlos ist.

Antwort:

Die Durchführung von Konzerten auf dem Messeparkplatz wird unter den vorherrschenden Umständen nicht zuletzt durch das entsprechende technische Equipment der jeweiligen Veranstalter möglich sein. Die Einhaltung der höchst zulässigen Lärmbelastung wird im Rahmen der jeweiligen Einzelgenehmigung zu überprüfen sein.

2.7. Es wird zu Bedenken gegeben, dass die zu erwartende Lärmbelastung in der Wohnnachbarschaft mit 70 bis über 75 dB prognostiziert wird und damit weit über dem Wert, der in einem Industriegebiet zulässig ist, liegt. Es werde über die zu erwartenden Nachtwerte 22:00 bis 06:00 Uhr keine Aussage getroffen, so dass zu befürchten ist, dass bis weit in die Nacht höllischer Lärm zu erwarten ist.

Antwort:

Im Rahmen des Schallgutachtens wurde die Lärmbelastung anhand 10 repräsentativer Immissionsorte in der näheren Umgebung tags und nachts untersucht. Zwei dieser Immissionsorte befinden sich in der nächstgelegenen Wohnbebauung im Dichterviertel, das als Reines Wohngebiet gilt. Hier gelten folgende Lärmwerte:

- 60 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeit (Erhöhung bis 80 dB(A) für kurze seltene Geräuschergebnisse)
- 55 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeit (Erhöhung bis 75 dB(A) für kurze seltene Geräuschergebnisse)
- 45 dB(A) nachts (Erhöhung bis 55 dB(A) für kurze seltene Geräuschergebnisse)

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer maximalen Ausnutzung des Veranstaltungsgeländes tags die maximal zulässigen Lärmwerte als sogenanntes seltenes Ereignis eingehalten werden können. Für eine Bespielung bis 24 Uhr ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Eine spätere Bespielung des Veranstaltungsgeländes nicht vorgesehen. Es ist zu beachten, dass es sich bei dem durch Konzerte verursachten Freizeitlärm um eine sehr punktuelle und temporäre Nutzung und damit Lärmauswirkung handelt. Es sind nur wenige Veranstaltungen im Jahr in den Sommermonaten geplant.

3. Anregungen zum Verkehr

3.1. Es wird mehrfach auf die bestehende Verkehrsbelastung im Norden Düsseldorfs und das häufige Auftreten von Staus aufmerksam gemacht, die als unzumutbar dargelegt werden. Hierdurch sei die Erreichbarkeit von Flughafen und im Norden gelegenen Einzelhandel gehemmt. Der Freiligrathplatz wird als Nadelöhr bezeichnet.

Antwort:

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens werden sowohl ein Verkehrsgutachten als auch ein Verkehrskonzept erarbeitet. Das Fachgutachten untersucht mittels verschiedener Nutzungsszenarien des Veranstaltungsgeländes

(Abendkonzert oder Tagesfestival) Auswirkungen auf den Verkehr an relevanten Knotenpunkten in der Umgebung. Es kommt zu dem Ergebnis, dass durch ein angemessenes Verkehrssteuerungsmanagement die Umsetzung des Planungsziels möglich ist und zeitgleich die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknotenpunkte gewährleistet werden kann.

3.2. Es wird vorgebracht, dass das Projekt aufgrund der Verkehrs- und CO₂-Belastung nicht zeitgemäß sei.

Antwort:

Das Plangebiet wird bereits heute als Parkplatz für PKW und LKW genutzt. Dies wird auch zukünftig die überwiegende Nutzung im Jahr sein, da nur wenige Veranstaltungen in den Sommermonaten pro Jahr stattfinden sollen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrskonzept entwickelt, welches neben dem motorisierten Verkehr mit einer hohen CO₂-Belastung auch die Anreise mit dem öffentlichen Personennahverkehr, dem Fahrrad und zu Fuß unterstützt. Es werden zudem Maßnahmen vorgeschlagen, um die Anteile der CO₂-freien An- und Abreise zu fördern. Dies wird seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt und befürwortet.

3.3. Es wird auf die Staus bei Konzerten am Hockenheimring hingewiesen.

Antwort:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes wurde für den Planfall ein Verkehrsgutachten erstellt und die Durchführbarkeit von Veranstaltungen nachgewiesen.

3.4. Es wird angeregt, dass die Stadt mehr Radwege brauche.

Antwort:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau und die Verbesserung des Radwegenetzes wird in der Landeshauptstadt Düsseldorf vorangetrieben. Diese allgemeine Zielsetzung betrifft jedoch nicht die Regelungsinhalte dieses Bebauungsplanverfahrens. Selbstverständlich wird der Radverkehr in der Verkehrskonzeption berücksichtigt.

3.5. Es werden Bedenken gegen die Planung vorgebracht, da es für den Bau U 81 bereits Baumfällungen und Straßensperrungen geben werde.

Antwort:

Die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau der U 81 stehen, sind nicht Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Die allgemeinen Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

3.6. Es wird vorgebracht, dass die höhere Taktung der U-Bahnen störend sei und die Wohnlage abwerte.

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch das Planungsziel nicht zwangsläufig und permanent zu einer Takterhöhung der U-Bahnen aufgrund von Veranstaltungen auf dem Messeparkplatz kommen wird. Diese finden nur auf wenige Tage im Jahr beschränkt statt. Zudem wird es nur zu einer Takterhöhung kommen, wenn es für den konkreten Veranstaltungsfall erforderlich wird. Dies wird im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungsgenehmigung überprüft. Eine allgemeine Abwertung einer Wohnlage aufgrund einer zusätzlichen störenden Belastung wird daher nicht gesehen.

3.7. Es wird aufgrund von Erfahrungen vergangener Veranstaltungen im Düsseldorfer Stadtgebiet in Frage gestellt, dass die Rheinbahn die geplanten Kapazitäten händeln kann.

Antwort:

Die Rheinbahn wird intensiv in die Planungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens eingebunden und das Verkehrskonzept abgestimmt. Zusätzlich muss im Veranstaltungsfall die Verkehrsleistung individuell im Einzelfall geplant werden.

4. Anregungen zu Bäumen

4.1. Es werden Bedenken gegen die für die Umsetzung des Planungsziels erforderlichen Baumfällungen geäußert – dies insbesondere auch in Zeiten von Umweltbelastungen und Klimawandel und da neugesetzte Bäume die Sommer nicht überstehen.

Antwort:

Mit der Durchführung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens folgt die Verwaltung dem Ratsauftrag vom 11. Oktober 2018, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Open-Air-Gelände auf dem Messeparkplatz zu schaffen. Zudem wurde beschlossen, dass nicht mehr als 60 Bäume gefällt werden sollen und die Eingriffe in den Baumbestand so gering wie möglich gehalten werden. Um diesen

Vorgaben sowie einem verantwortungsvollen Umgang mit den Parkplatzbäumen gerecht zu werden, wurden im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens gutachterliche Untersuchungen durchgeführt. Auf dieser Grundlage konnten Veranstaltungslayouts entwickelt werden, die sowohl realistische Veranstaltungsszenarien als auch einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Baumbestand darstellen. Zentrale Nutzungsbausteine des Veranstaltungsgeländes werden sich auf dem bereits heute nahezu baumlosen und versiegelten Bereich des Parkplatzes fokussieren. Da diese Fläche jedoch nicht ausreichen wird, um im Veranstaltungsfall alle baulichen Großanlagen wie Bühnen und Tribünen dort unterzubringen, sind insgesamt einmalig Baumfällungen erforderlich. Der Verlust der Bäume wird durch Ersatzpflanzungen fachgerecht kompensiert. Zur Sicherung des Baumbestandes ist vorgesehen, die verbleibenden Bäume zum dauerhaften Erhalt im Plangebiet festzusetzen. Es wird zudem gutachterlich überprüft, dass die ökologischen Wertigkeiten von Bestand und Planung unter Berücksichtigung der grünordnerischen Maßnahmen als mindestens gleichwertig betrachtet werden können.

- 4.2. Es wird angemerkt, dass es große Probleme mit dem vorhandenen Baumbestand gibt und ob diese bei Nutzung der Fläche als Veranstaltungsgelände erhalten bleiben könnten.

Antwort:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Baumbewertung durchgeführt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich hierbei um Bäume auf einem Parkplatz handelt, der durch die Messe und Arena intensiv durch PKW- und LKW-Verkehre genutzt wird. Die Flächeneigentümerin kontrolliert selbstverständlich regelmäßig den Zustand der Bäume und setzt Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht um. Die temporäre Nutzung der Parkplatzfläche als Veranstaltungsgelände steht dem Erhalt der Baumpflanzungen grundsätzlich nicht entgegen (bzgl. der zur Umsetzung des Planungsziels erforderlichen Baumfällungen siehe Antwort 4.1). Im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung werden zudem Maßnahmen zum Schutz des Wurzelbereichs, der Krone und des Stamms formuliert. Die erforderlichen Baumschutzmaßnahmen sind einzelfallspezifisch festzulegen und im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung von einer zu beauftragenden ökologischen Baubegleitung abnehmen zu lassen.

- 4.3. Es wird auf die Fällungen im Rahmen des Baus der Messehallen hingewiesen.

Antwort:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die vorliegende Planung nötigen Baumfällungen wurden auf ein für die Erfüllung des Planungsziels erforderliche Maß beschränkt (siehe auch Antwort 4.1). Grundsätzlich sind durch Planung ausgelöste Baumfällungen und anderweitige ökologische Auswirkungen durch Maßnahmen zu kompensieren.

4.4. Es wird gefordert, dass alle Bäume auf Kosten des Investors umgepflanzt werden.

Antwort:

Wie bereits in Antwort 4.1 ausgeführt, wird das Baumkonzept zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren den Vorgaben des Ratsbeschlusses vom 11. Oktober 2018 entsprechen und berücksichtigt einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Baumbestand. Im Rahmen einer im Jahr 2018 geplanten Konzertveranstaltung wurden bereits 60 Bäume umgepflanzt. Leider ist auch bei diesem Vorgehen durch Schädigungen keine Garantie für einen zukünftigen Baumerhalt gegeben. Auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sind Umpflanzungen vorgesehen; die Kosten hierfür werden durch den Investor getragen.

4.5. Es wird angemerkt, dass man in der Zeitung lese, dass für einen Supermarkt in Kaiserswerth am Parkplatz Niederrheinstraße etwa 50 Bäume gefällt werden.

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass die Anmerkung das Bebauungsplanverfahren 05/005 Dreiecksparkplatz betrifft. Dieses steht nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.6. Es wird bezweifelt, dass Künstlerinnen und Künstler wie die Toten Hosen Interesse haben auf dem Veranstaltungsgelände zu spielen aufgrund der zahlreichen Baumfällungen.

Antwort:

Die Nachfrage nach der Open-Air-Veranstaltungsfläche wird seitens der Betreiberin als sehr hoch angegeben. Für die Umsetzungen von Veranstaltungen in dieser Größenordnung ist die Fällung von Bäumen unumgänglich, um die entsprechenden baulichen Hauptanlagen unterzubringen.

4.7. Es wird angemerkt, dass alle Bäume als Auflage für den Messeneubau in Stockum gepflanzt wurden und nicht wieder verpflanzt werden dürfen.

Antwort:

Von den innerhalb des Plangebietes befindlichen Bäumen sind 750 Bäume bei der Schaffung des Baurechtes für die bestehenden Parkplatzflächen (B-Plan 5081/002 von 1989) als Ausgleich für die Neuversiegelung gepflanzt worden. Die Bäume sind nahezu flächendeckend über die Parkplatzflächen verteilt. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren soll die Festsetzung getroffen werden, dass die bestehenden Bäume dauerhaft im Plangebiet zu erhalten sind. Somit kann den Vorgaben durch die Ausgleichsmaßnahmen auch zukünftig entsprochen und die Ausgleichsbäume gesichert werden.

4.8. Die bei der Veranstaltung Stadtplanung zur Diskussion am 05.09.2019 vorgestellte Baumbilanz wird als unkorrekt empfunden, da nicht der Zustand aus dem Zeitraum, als im Jahr 2018 bereits ein Konzert auf dem Messeparkplatz geplant war, für die weitere Planung und die Ermittlung von Ersatzpflanzungen zugrunde gelegt wird.

Antwort:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11.10.2018 die Verwaltung beauftragt, das vorliegende Bebauungsplanverfahren zu initiieren. Dies wurde auf Grundlage des zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Zustandes getan. Die Umpflanzung von 60 Bäumen im Rahmen der 2018 geplanten Konzertveranstaltung steht nicht in Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren. Die Rückpflanzung der 60 ausgepflanzten und in der städtischen Baumschule zwischengelagerten Bäume wird parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren stattfinden und es werden - wenn erforderlich - hierfür Ersatzmaßnahmen umgesetzt.

4.9. Es wird kritisiert, dass die ausgepflanzten 60 Bäume in Baumlücken auf dem Messeparkplatz zurückgepflanzt werden sollen, die durch anderweitige Baumverluste entstanden sind und ein gesonderter Ersatz für alle Baumverluste erforderlich wird.

Antwort:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen für Baumverluste z.B. aufgrund von Verkehrssicherungspflichten, die nicht in Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren stehen, sind nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens. Für die 60 ausgepflanzten und in der städtischen Baumschule zwischengelagerten Bäume

werden innerhalb des Plangebietes geeignete Standorte gesucht, die der Erfüllung des Planungsziels nicht entgegenstehen.

- 4.10. Es wird auf die Pflanzung von 900 Bäumen im Zuge der Genehmigung und des Baus des Messeparkplatzes P1 und weiteren Vorgaben hingewiesen und eine Überprüfung gefordert. Zudem wird bemängelt, dass hierzu bei der Veranstaltung Stadtplanung zur Diskussion am 05.09.2019 keine Aussage gemacht wurde.

Antwort:

Der aktuelle Baumbestand und die aus früheren Genehmigungen bestehenden Vorgaben werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (siehe auch Grünordnungsplan). Von den insgesamt 900 Bäumen wurden 750 Bäume im Bereich des Plangebietes als Ausgleich für die damalige Neuversiegelung gepflanzt. Die Bäume sowie der Grüncharakter des Parkplatzes werden auch zukünftig im Plangebiet erhalten und durch Festsetzungen gesichert. Die übrigen Baumpflanzungen befinden sich auch auf dem Messeparkplatz P 1, jedoch außerhalb des Plangebietes und müssen daher im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden.

- 4.11. Es wird auf Hinweise zu den Bäumen im März 2019 von der Einwenderin aufmerksam gemacht.

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich um Hinweise im Rahmen des im März 2019 durchgeführten Bürgerforums handelt. Die Ergebnisse des Bürgerforums wurden und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

- 4.12. Es wird auf Baumfällungen im Vorfeld des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens hingewiesen und somit im Gesamtbild mit den 60 durch den Ratsbeschluss potenziell möglichen Baumfällungen im Plangebiet ein Baumverlust von insgesamt 183 Bäumen beklagt.

Antwort:

Es wird auf die Beantwortungen 4.1 verwiesen. Alle durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren ausgelösten Baumverluste werden kompensiert.

- 4.13. Für die Ermittlung von Ersatzpflanzungen ist nach Ansicht der Einwenderin neben der Anzahl auch die Größe und Blattmasse der Bäume zum Zeitpunkt ihrer Fällung zu berücksichtigen. Es wird gefordert, dass nur

Bäume gefällt werden, die mindestens das Alter, die Größe und das Blattvolumen der Bäume besitzen, die heute in der städtischen Baumschule zwischengelagert sind.

Antwort:

Für die durch das im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ausgelösten Baumverluste wird – fachgutachterlich begleitet – ein adäquater Ersatz ermittelt und werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Eine Orientierung an Umpflanzungen im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wird nicht erfolgen.

- 4.14. Es wird eine Veränderung der Bereiche für temporäre Bauten gefordert, um mehr Bestandsbäume erhalten zu können. Dies wird als erforderlich angesehen, um dem Ratsauftrag gerecht zu werden. Das Veranstaltungslayout dürfe nicht von einem Layout eines bestimmten Veranstalters abhängig sein, sondern gemeinwohlorientiert sein.

Antwort:

Auf Basis der gutachterlichen Untersuchungen zu den Bäumen wurden Veranstaltungslayouts entwickelt, die sowohl realistische Veranstaltungsszenarien als auch einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Baumbestand darstellen. Zentrale Nutzungsbausteine des Veranstaltungsgeländes werden sich auf dem bereits heute nahezu baumlosen und versiegelten Bereich des Parkplatzes fokussieren. Da diese Fläche jedoch nicht ausreichen wird, um im Veranstaltungsfall alle baulichen Großanlagen wie Bühnen und Tribünen dort unterzubringen, sind insgesamt einmalig Baumfällungen zur Ermöglichung des Planungsziels und damit der Erfüllung des Ratsauftrages erforderlich. Diese wurden auf ein notwendiges Maß beschränkt. Die realistischen Veranstaltungsszenarien basieren auf langjährige Erfahrungen der Flächenbetreiberin in der Veranstaltungsbranche. Es wird zudem auf die Beantwortung 4.1 verwiesen.

- 4.15. Es wird vorgebracht, dass die Verpflanzungen der 60 Parkplatzbäume in die Baumschule im April 2018 ohne naturschutzrechtliche Genehmigung vorgenommen wurden.

Antwort:

Die genannten Umpflanzungen fanden im Vorfeld des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens statt und stehen in keinem direkten Zusammenhang. Die Genehmigung zur Umpflanzung der 60 Bäume erfolgte auf Grundlage der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung). Hierzu wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

5. Anregungen zum Thema Umwelt

5.1. Es wird vorgebracht, dass das Plangebiet im Freiraum- und Agrarbereich mit Grund- und Gewässerschutz liegt.

Antwort:

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (2018) –Blatt 19 – liegt das Plangebiet im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz. Dies steht der Umsetzung des Planungsziels durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht entgegen. Die Bestandssituation „Parkplatz“ wird durch die Planung nicht grundsätzlich dauerhaft verändert, da zusätzlich allein temporäre Aufbauten für die Veranstaltungsnutzungen vorgesehen sind. Aus diesen Gründen bleibt zum einen der Freiraumbereich erhalten und findet zum anderen keine zusätzliche Beeinträchtigung im Sinne des Grundwasserschutzes statt, da eine signifikante Erhöhung der Versiegelung ausbleibt. Im Verfahren werden die für das Plangebiet relevanten Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt.

5.2. Es werden allgemeine Bedenken wegen der Umweltbelastung durch die Planung ausgesprochen.

Antwort:

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wird zunächst die bestehende Parkplatznutzung als im Jahr deutlich überwiegende Nutzung gesichert, wodurch keine Verstärkung der Umweltbelastungen entsteht. Durch die zusätzliche Ermöglichung von wenigen Veranstaltungen im Jahr werden temporär andere Umweltbelastungen durch die Planung ausgelöst. Durch verschiedene gutachterliche Untersuchungen wie zum Natur- und Artenschutz kann z.B. sichergestellt werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden sowie Umwelteingriffe fachgerecht kompensiert werden. Die Umsetzung der aus den Gutachten ermittelten Vorgaben und Maßnahmen werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder vertragliche Regelung im Städtebaulichen Vertrag gesichert. Es wird außerdem vertraglich festgeschrieben, dass zukünftig Veranstaltungen nach einschlägigen Leitlinien für nachhaltige Großveranstaltungen durchgeführt werden.

5.3. Die Fläche wird als Naherholungsgebiet wahrgenommen, was zu Konzertzeiten kaum mehr nutzbar sein wird.

Antwort:

Das Plangebiet ist bereits im Bestand ein Parkplatz der Messe, der regelmäßig stark durch PKW und LKW frequentiert wird. Die Nutzbarkeit der Fläche ist auch zukünftig als Parkplatzfläche oder als Veranstaltungsfläche gegeben.

5.4. Es wird angeregt, dass freie und begrünte Flächen erhalten bleiben sollten.

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung 5.3 verwiesen. Eine zusätzliche Bebauung der Fläche ist allein temporär für wenige Veranstaltungen im Jahr vorgesehen. Um den begrünten Charakter des Parkplatzes zu sichern, werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens Festsetzungen getroffen. Dem in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelebten Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

5.5. Es wird auf Unwetterlagen hingewiesen und Bedenken bezüglich der Sicherheit im Veranstaltungsfall geäußert.

Antwort:

Im Rahmen der konkreten Veranstaltungsgenehmigung wird ein Sicherheitskonzept erarbeitet, welches auch Risiken in Bezug auf besondere Witterungs- und Unwetterlagen betrachtet und Handlungsszenarien und Maßnahmen für den Bedarfsfall formuliert.

5.6. Es wird geäußert, dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet und in der Trinkwasserschutzzone ist.

Antwort:

Gemäß dem Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage 'Am Staad' der Stadtwerke Düsseldorf AG. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung 'Am Staad' vom 29.01.2010 sind zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone III A. Die bestehende Erschließungsstraße am südlichen Rand des Plangebiets reicht bis in die Wasserschutzzone II. Daher liegt auch die südliche Abgrenzung des Plangebiets maximal straßenbreit in der Wasserschutzzone II. Die Informationen werden in die Nachrichtlichen Übernahmen im vorliegenden Bebauungsplanverfahren aufgenommen.

5.7. Es wird auf den in Düsseldorf 2019 ausgerufenen Klimanotstand verwiesen und dass die Planungen zur Ermöglichung eines Veranstaltungsgeländes aufgrund der Baumfällungen, der Flächenversiegelung, des verursachten Autoverkehrs und Mülls diesem entgegenstehen. Alle Kräfte würden hierfür benötigt.

Antwort:

Im Jahr 2019 hat der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf das ehrgeizige Ziel beschlossen, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden. Das bedeutet, dass die CO₂-Emissionen in Düsseldorf von derzeit rund 6 Tonnen je Einwohnerin oder Einwohner und Jahr um 4 Tonnen auf zwei Tonnen pro Kopf und Jahr reduziert werden müssen. Selbstverständlich wird auch im Rahmen dieser Planung des Veranstaltungsgeländes darauf geachtet, dass diese dieser Zielsetzung nicht entgegenstehen. Die Auswirkungen auf den Baumbestand werden auf ein für die realistische Umsetzung des Planungsziels notwendiges Maß reduziert (siehe Beantwortung 4.1). Zudem wird sich durch die Planung die Versiegelungsbilanz nur geringfügig verschlechtern. Die vorhandenen Erschließungsflächen (Ringstraße und Pendelbustrasse) sind bereits im Bestand asphaltiert und die Stellplatzflächen und Fahrspuren innerhalb der Parkplatzfelder großflächig mit Rasengittersteinen und Plattenstreifen befestigt. Durch die Planung sollen lediglich langfristig ca. 2.300 Quadratmeter Straßenbegleitgrün überbaut beziehungsweise versiegelt werden. Dies bedeutet, dass der Anteil an unversiegelten Flächen im Plangebiet um ca. 1% abnehmen wird. Alle Eingriffe werden durch Maßnahmen (Baumpflanzungen und z.B. Anlage von Blühstreifen) fachgerecht ausgeglichen (siehe Grünordnungsplan zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren). Im Rahmen der Verkehrskonzeption im Veranstaltungsfall soll der Anteil an CO₂-freien Verkehrsmitteln durch ein gezieltes Steuerungsmanagement erhöht werden. Zudem verpflichtet sich die Flächenbetreiberin über den Städtebaulichen Vertrag zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren zur zukünftige Durchführung der Veranstaltungen nach einschlägigen Leitlinien für nachhaltige Großveranstaltungen, die auch Maßnahmen zur Müllreduzierung enthalten.

6. Anregungen zum Thema Anwohner und Umgebung

6.1. Es wird auf die Anwohnerbelastung im Norden Düsseldorfs aufmerksam gemacht und Rücksichtnahme auf die Anwohnerinnen und Anwohner gefordert.

Antwort:

Durch die vorliegende Planung wird die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner insbesondere durch Schall und Verkehre im Veranstaltungsfall erhöht. Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzbarkeit der Planung wird gutachterlich untersucht und nachgewiesen, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben eingehalten werden können. Um die verkehrliche Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner so gering wie möglich zu halten, wird für den konkreten Veranstaltungsfall ein Schutzkonzept erarbeitet. Vorgesehen sind individuelle Sperrkonzepte je Veranstaltungsgröße mit Informationsstelle und Meldemöglichkeiten.

6.2. Es wird das Problem geschildert, dass die Veranstaltung im Umland auf bewirtschafteten Feldern oder dem Deich angehört wird und es dadurch zu Vermüllung, Verunreinigung und Ernteschäden kommen könne.

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass im Veranstaltungsfall die Konzertgeräusche auch in der umliegenden Umgebung gehört werden. Im öffentlichen Raum stehen zur allgemeinen Vermeidung von Vermüllung und Verunreinigungen Abfallbehälter und Toilettenanlagen zur Verfügung. Das allgemeine Betreten von privaten Grundstücken und Landwirtschaftsflächen kann nicht auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens gesteuert werden.

7. Anregungen zum Artenschutz

7.1. Es werden Sorgen um die Auswirkungen auf die Tierwelt im Landschafts- und Wasserschutzgebiet der Rheinauen geäußert und vorgebracht, dass durch die Planung eine unzumutbare Lärmbelastung für Tiere entsteht. Außerdem würden geschützte (wildlebende) Tierarten ihren Lebensraum verlieren und Schonzeiten wie Brut- und Aufzuchtzeiten z.B. von Greifvögeln dieser missachtet bleiben. Es wird eine Verknüpfung zum Baumbestand auf dem Messeparkplatz gezogen und Gefährdungspotential gesehen.

Antwort:

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) erarbeitet. Dieser betrachtet auch den Lärm als bau- und betriebsbedingten Wirkfaktor und es werden Brutstätten und -zeiten berücksichtigt. Es ist festzustellen, dass die anthropogene Nutzung auf dem Messegelände bereits heute sehr starken Schwankungen aufweist. Durch die temporäre Veranstaltungsnutzung ist davon auszugehen, dass

insbesondere Störeinflüsse durch Beleuchtung und Lärm punktuell stark zunehmen werden, was zu Einflüssen auf die Tierwelt führen kann. Aus bisherigen Beobachtungen des Artenspektrums im Gebiet lassen die derzeitigen Einwirkungen des Fluglärms im Plangebiet keine Auffälligkeiten bei den ansässigen Vogelarten erkennen. Im Rahmen der ASP werden die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten – in diesem Fall von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und Libellen – untersucht. Es werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, bei deren Berücksichtigung der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu befürchten ist (z.B. Fällperioden beachten und umliegende Gehölzkulissen vor Beleuchtung schützen). Hinsichtlich der Avifauna werden Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erarbeitet wie Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag, die Erarbeitung und fachliche Abstimmung eines (insektenfreundlichen) Beleuchtungskonzepts im Veranstaltungsfall, ein Artenschutzmonitoring über 5 Jahre oder die Erarbeitung eines Konzepts zur Besucherlenkung. Das veranstaltungsbegleitende Artenschutz-Monitoring wird vertraglich gesichert. Durch das Gutachten und die dort formulierten Maßnahmen kann die Umsetzbarkeit des Planungsziels unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zum Artenschutz somit nachgewiesen werden. Faktisch wird nicht in das Landschafts- und Wasserschutzgebiet eingegriffen. Die wertgebenden Gehölzstrukturen um den Messeparkplatz P1 schirmen das geplante Veranstaltungsgelände im Sinne der Schutzzwecke und des Entwicklungszieles (siehe unten) gegenüber dem LSG ab.

7.2. Es wird vorgebracht, dass Tierreaktionen nicht absehbar seien, ein Monitoring jedoch zu spät wäre.

Antwort:

Die gutachterlichen Untersuchungen zum Artenschutz beinhalten zunächst die Ermittlung einer potenziellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten und die artenschutzrechtliche Bewertung. Auf dieser Grundlage wird eine fachgutachterliche Prognose zu den Auswirkungen und ein Konzept zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG erstellt. Eine abschließende Prognose zum Eintritt von Verbotstatbeständen erscheint für die Arten Mäusebussard und Habicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich, da keine bekannten Untersuchungen zu dieser Thematik existieren. Um daher festzustellen, ob es durch den Veranstaltungsbetrieb zu negativen Beeinträchtigungen kommt und ob weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist ein Artenschutz-Monitorings für die Dauer von fünf Jahren ab der ersten geplanten Veranstaltung

beabsichtigt. Die Durchführung des Artenschutz-Monitorings kann durch vertragliche Regelungen gesichert und gewährleistet werden.

7.3. Es wird vorgebracht, dass der BUND im Jahr 2018 die Zeitspanne für mögliche Open-Air-Veranstaltungen auf die Monate von August bis Januar beschränkt habe, da dann die Brutzeit der Greifvögel vorüber ist.

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ein Artenschutzgutachten erstellt wird. Offiziell beginnt die Vogelschutzzeit in jedem Jahr am 1. März und endet am 30. September (siehe Paragraph 39 BNatSchG). Die Brutzeit (in der Regel (März) April – Juni (Juli), in einzelne Ausnahmen auch bis August) ist nicht mit der Nistzeit der Vögel zu verwechseln. Die Brutdauer ist die Zeit von der Eiablage bis zum Schlupf der Jungvögel. Sie dauert je nach Vogelart rund 14 - 18 Tage. An die Brutdauer schließt sich die Nistzeit an, in der die Jungvögel noch im Nest bleiben. Je nach Vogelart kann es drei bis vier Wochen dauern, bis der Nachwuchs das Nest verlässt. Einige Vögel brüten mehrmals im Jahr und werden dann gestört. Beim Mäusebussard und Sperber beginnt das Brutgeschäft in der Regel ab April. Bis Juli sind alle Jungen in der Regel flügge. Beim Habicht erfolgt die Eiablage ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen auch hier flügge.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Einflugschneise des benachbarten Flughafens. Durch den regulären Betrieb auf den Messeparkplätzen sowie die regelmäßige Betretung des Gehölzbestandes durch einzelne Spaziergänger mit Hunden, Joggen und Radfahren (Beobachtungen, die bei avifaunistischen Kartierungen gemacht wurden) ist die Vogelwelt an diesem Standort offensichtlich an wiederkehrende Störungen angepasst bzw. gewöhnt. Es ist somit aus gutachterlicher Sicht eher unwahrscheinlich, dass durch die Aufnahme von (begrenzten) Konzertveranstaltungen in den Monaten Juni bis August nachhaltige Störungen von artenschutzrechtlicher Relevanz ausgelöst werden. Zu dieser Thematik gibt es aber nach Wissen des Gutachters und der Unteren Naturschutzbehörde bislang jedoch keine belastbaren Studien- und/oder Forschungsergebnisse. Um festzustellen, ob es durch den Veranstaltungsbetrieb zu negativen Beeinträchtigungen und ggfs. zur Auslösung von Verbotstatbeständen im Sinne von Paragraph 44 BNatSchG kommt und ob weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, erforderlich werden, ist eine jährliche Vogelkartierung im Sinne eines Artenschutz-Monitorings beabsichtigt. Die Gewährleistung der Durchführung des Monitorings kann über den städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

8. Anregungen zu Kosten

8.1. Es werden Bedenken hinsichtlich der Kosten und der fehlenden Garantie einer Gewinnerzielung vorgebracht. Es wird in diesem Zusammenhang nachgefragt, welche Komponenten der Flächenbetreiberin eine Planungsgarantie geben. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen wird zudem in Frage gestellt sowie eine Verschwendung von Steuergeldern beanstandet.

Antwort:

Die zukünftige Flächenbetreiberin für die geplanten Veranstaltungen ist ein städtisches Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Düsseldorf und eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG). Diese tritt im vorliegenden Bebauungsplanverfahren als Investorin auf und trägt alle durch die Planung entstehenden Kosten. Bezüglich des Nutzens und des Planungsanlasses wird auf die Beantwortungen Nr. 1.3 und 1.4 verwiesen. Aufgrund des sehr frühen Zeitpunkts im Verfahren kann keine verlässliche Aussage zu durch die Planung entstehenden Kosten geäußert werden. Durch die von der Flächenbetreiberin geäußerte stetige Nachfrage nach Veranstaltungsflächen im geplanten Segment, wird von einer positiven Kostenrechnung ausgegangen.